

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bd. 69 Nr. 16

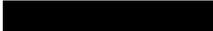
401

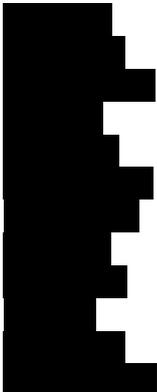
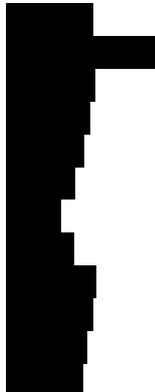
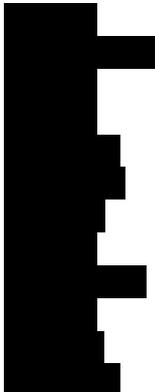
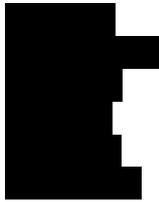
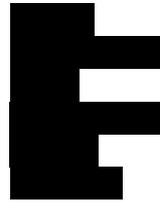
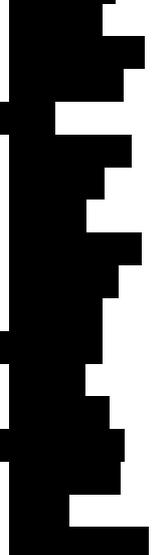
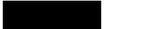
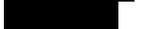
30. April 2021

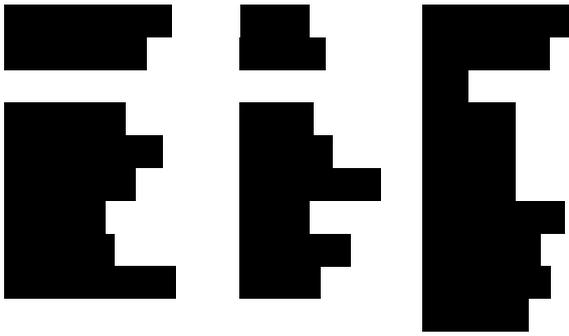
Inhalt:	Seite	Seite	
<i>Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin</i>	401	<i>Pflichtopfer Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ am Karfreitag, 2. April 2021</i>	405
<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung über den Be- trieb der Diakoniestation Reutlingen</i>	402	<i>Dienstnachrichten</i>	406
<i>Landesopfer am Sonntag Lätare, 14. März 2021</i>	405		

Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 16. März 2021
AZ 59.0-1/1 Nr. 27.0-06-05-07-V01

Die nachstehend aufgeführten Personen wurden im Gottesdienst am **07. März 2021** in Ludwigsburg von der Direktorin der Stiftung Karlshöhe, Ludwigsburg, , nach dem Diakonen- und Diakoninnengesetz in das Amt der Diakonin / des Diakons berufen:

Nachname	Vorname	Geburtsort			
					
					
					



W e r n e r

Kirchenrechtliche Vereinbarung über den Betrieb der Diakoniestation Reutlingen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 10. März 2021
GZ Reutlingen Ges.Kgde. 45.01-168-V07

Die Evangelischen Kirchengemeinden Degerschlacht, Rommelsbach und Sickenhausen haben der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Reutlingen als Trägerin der Diakoniestation Reutlingen die Tätigkeit auf ihrem Gebiet gestattet und eine entsprechende Kirchenrechtliche Vereinbarung abgeschlossen. Die Trägerin arbeitet dabei mit dem Gemeinsam vor Ort – Diakonie leben e.V. zusammen, der dieser Vereinbarung beiträgt. Diese Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 9. März 2021 genehmigt und wird gem. § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

W e r n e r

Vertrag über den Betrieb der Diakoniestation Reutlingen

Für den Betrieb der Diakoniestation Reutlingen in der Trägerschaft der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Reutlingen arbeiten die nachstehend genannten Kirchengemeinden und der Verein Gemeinsam vor Ort – Diakonie leben e. V. in der Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des kirchlichen Verbandsgesetzes zusammen:

- * Evangelische Gesamtkirchengemeinde Reutlingen
- * Evangelische Kirchengemeinde Degerschlacht
- * Evangelische Kirchengemeinde Rommelsbach
- * Evangelische Kirchengemeinde Sickenhausen
- * Verein Gemeinsam vor Ort – Diakonie leben e. V.

Präambel

Seit 1. Aug. 1980 betreibt die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Reutlingen zusammen mit dem Krankenpflegeverein Betzingen im Rahmen eines Kooperationsvertrags die Diakoniestation Reutlingen. Mit weiteren Kooperationsverträgen brachten die Kirchengemeinden Degerschlacht und Sickenhausen ab 1. Jan.1982 und die Kirchengemeinde Rommelsbach ab 1. Okt. 1984 ihre pflegerischen Dienste in die Diakoniestation ein. Nach dem Diakoniestationsvertrag vom 23. Nov. 1993 ist die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Reutlingen Trägerin der Diakoniestation Reutlingen. Die drei Krankenpflegefördervereine haben sich mit Wirkung vom 1. April 2019 zum Verein Gemeinsam vor Ort – Diakonie leben e. V. zusammengeschlossen. Deshalb muss der Vertrag geändert werden.

Als Einrichtung der Kirchengemeinde ist die Diakoniestation Ausdruck des gelebten Glaubens der christlichen Gemeinde in Wort und Tat. Die Vertragspartner nehmen durch die Zusammenarbeit in der Diakoniestation ihre jeweilige Verantwortung für den ambulanten, pflegerischen Dienst an den Einwohnern des Arbeitsbereichs der Diakoniestation wahr. Die Vertragspartner verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Sie informieren sich insbesondere rechtzeitig und umfassend in allen Angelegenheiten, die die Arbeit der Diakoniestation berühren.

§ 1

Trägerschaft und Versorgungsbereich

- (1) Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Reutlingen (Trägerin) betreibt in Bindung an die landeskirchliche Ordnung die Diakoniestation Reutlingen.
- (2) Die Diakoniestation ist über den Evangelischen Landesverband für Diakonie- und Sozialstationen in Württemberg e. V. mit ihren Diensten dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg e. V. angeschlossen.

(3) Der Versorgungsbereich der Diakoniestation Reutlingen umfasst die Stadtteile Betzingen mit der Tübinger Vorstadt, Degerschlacht, Sickenhausen und Rommelsbach.

§ 2 Aufgaben

(1) Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat als Antwort auf die Verkündigung des Evangeliums. Mit der Diakoniestation als ihrer Einrichtung nehmen die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Reutlingen und die evangelischen Kirchengemeinden Degerschlacht, Sickenhausen und Rommelsbach Christi Auftrag zur Verkündigung und diakonischem Handeln wahr.

(2) Die Diakoniestation hat die Aufgabe, in ihrem Versorgungsbereich ambulante pflegerische Dienste im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten anzubieten und zu koordinieren.

(3) Die Diakoniestation dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken nach den §§ 52 bis 54 Abgabenordnung.

(4) Die Vertragspartner bemühen sich gemeinsam oder auch je getrennt in ihren Wirkungsbereichen um die Mithilfe möglichst vieler Einwohner für die Aufgaben- und Tätigkeitsfelder der Diakoniestation.

(5) Die Dienste der Diakoniestation stehen allen Einwohnern im Versorgungsbereich offen.

§ 3 Diakoniestationsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Diakoniestation wird bei der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Reutlingen zusammen mit den anderen Vertragspartnern ein beschließender Ausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus

- 2 Vertretern der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Reutlingen, davon ist 1 Vertreter der/die stellvertretende Kirchenpfleger/in der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Reutlingen.
- 2 Vertretern der Evangelischen Kirchengemeinde Reutlingen West-Betzingen
- 1 Vertreter der Evangelischen Kirchengemeinde Degerschlacht

- 2 Vertretern der Evangelischen Kirchengemeinde Rommelsbach
- 1 Vertreter der Evangelischen Kirchengemeinde Sickenhausen
- 3 Vertretern des Vereins Gemeinsam vor Ort – Diakonie leben e. V. Davon jeweils ein/e Vertreter/in aus Degerschlacht/Sickenhausen; Rommelsbach und Reutlingen West-Betzingen

Die Pflegedienstleitung und die Geschäftsführung (im Verhinderungsfall deren Stellvertretungen) werden zu den Sitzungen eingeladen und nehmen daran beratend teil, sofern sie nicht Mitglied des Ausschusses sind. Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden.

(2) Die Vertreter der Kirchengemeinden werden von den Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte gewählt. Die Vertreter des Vereins Gemeinsam vor Ort – Diakonie leben e. V. werden vom Gesamtkirchengemeinderat der Trägerin auf Vorschlag des Vereins gewählt. Die Vertreter des Vereins Gemeinsam vor Ort – Diakonie leben e. V. müssen gem. § 56 KGO in den Kirchengemeinderat wählbar sein.

(3) Der Diakoniestationsausschuss wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

(4) Er entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Diakoniestation. Insbesondere nimmt er folgende Aufgaben wahr:

- a) Er legt die Grundsätze und Ziele sowie die Richtlinien für die Arbeit der Diakoniestation fest.
- b) Er berät den Wirtschafts- und Stellenplan sowie den Jahresabschluss der Diakoniestation.

Die Feststellung des Wirtschafts- und Stellenplans sowie des Jahresabschlusses hat der Gesamtkirchengemeinderat der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Reutlingen vorzunehmen.

- c) Er erlässt eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche der Vorsitzenden, des/der Kirchenpfleger/in, der Geschäftsführung und der Pflegedienstleitung festgelegt werden. Die Anweisungsbefugnis richtet sich nach der Regelung bei der Trägerin.
- d) Er beschließt über die Anstellung, Höhergruppierung, Zurrücksetzung und Entlassung der Pflegedienstleitung, der stellvertretenden Pflegedienstleitung sowie der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers.

- e) Er ist zuständig für die Anstellung (einschließlich der Ein- und Höhergruppierung) und die Entlassung oder Zuruhesetzung der weiteren vollbeschäftigten und teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen des Stellenplans.

Diese Befugnis wird gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 Kirchengemeindeordnung an die Geschäftsführung, den/die stellvertretende/n Kirchenpfleger/in und die Pflegedienstleitung übertragen. Bei Verhinderung werden die Befugnisse von den jeweiligen Stellvertretungen übernommen.

- f) Er übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation aus. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übt die Geschäftsführung aus.
- g) Er setzt die Preise für Leistungen außerhalb der gesetzlichen Vorgaben bzw. der von den Spitzenverbänden verhandelten Preise fest.
- h) Er beschließt über die Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen Einrichtungen und Trägern.
- i) Er berät über Änderungen der Aufgaben der Diakoniestation nach § 2 und macht Vorschläge an die Vertragspartner zur Änderung des Vertrags.

(5) Als beschließender Ausschuss der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde ist der Diakoniestationsausschuss an die Verfahrensregelungen der Kirchengemeindeordnung gebunden. Zur Vorberatung seiner Entscheidungen kann der Diakoniestationsausschuss auch Unterausschüsse bilden.

§ 4 Geschäftsführung

Der/die Geschäftsführer/in führt die Geschäfte der Diakoniestation nach den Beschlüssen des Diakoniestationsausschusses. Er/sie ist für die ordentliche und wirtschaftliche Durchführung der Aufgaben der Diakoniestation verantwortlich.

§ 5 Pflegedienstleitung

- (1) Für die fachliche Leitung der Diakoniestation wird vom Diakoniestationsausschuss eine Pflegedienstleitung bestellt. Sie trägt die fachliche Verantwortung.
- (2) Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Finanzierung und Abrechnung

(1) Die Erträge und Aufwendungen der Diakoniestation werden im Wirtschaftsplan der Diakoniestation veranschlagt und in den Haushaltsplan der Trägerin übernommen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Diakoniestation deckt die Personal- und Sachkosten zunächst insbesondere durch folgende Einnahmen ab:

- a) Gebühren und Entgelte
- b) Zuschüsse
- c) Spenden und sonstige Einnahmen, soweit sie nicht durch die Zweckbestimmung oder die Vereinbarung über den Fehlbetrag einem Vertragspartner zugeordnet sind
- d) Entnahmen aus zweckgebundenen Rücklagen zur Erfüllung des Verwendungszwecks

(3) Der danach verbleibende Fehlbetrag wird von den beteiligten Kirchengemeinden getragen.

(4) Spenden und Opfer sind Eigenmittel der jeweiligen Kirchengemeinde soweit sie nicht durch die Zweckbestimmung anders zu verwenden sind.

(5) Der Finanzierungsanteil der evangelischen Kirchengemeinden Reutlingen West-Betzingen, Deger Schlacht, Rommelsbach und Sickenhausen wird im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen im Versorgungsbereich der Diakoniestation aufgeteilt und zwar nach dem Einwohnerbestand am 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres.

(6) Auf den sich nach dem Wirtschaftsplan ergebenden Finanzierungsanteil leisten die Kirchengemeinden jeweils auf Quartalsmitte Abschlagszahlungen.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat zum 01. März 2021 in Kraft. Er ersetzt den Vertrag vom 01. Januar 2020.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Unter den übrigen Beteiligten besteht er fort und ist entsprechend anzupassen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Über eine notwendige Anpassung nach § 7 Abs. 2 und eine Auseinandersetzung der Vermögensgegenstände, die der Diakoniestation dienen, entscheidet im Streitfall der Oberkirchenrat nach billigem Ermessen.

(4) Änderungen des Vertrags sind nur mit Zustimmung aller Vertragspartner möglich.

Reutlingen, den 1. März 2021

Landesopfer am Sonntag Lätare, 14. März 2021

Erlass des Oberkirchenrats
vom 1. März 2021
AZ 52.13-5 Nr. 77.34-18-08-05-V01

Ihr Opfer heute ist für die Evangelische Studienhilfe an der Evangelischen Hochschule bestimmt. Die Evangelische Studienhilfe unterstützt Studierende, die selbst über keine ausreichenden Finanzierungsmöglichkeiten verfügen. Mit Ihrem Opfer leisten Sie einen wesentlichen Beitrag dazu, dass junge Menschen aus allen gesellschaftlichen Schichten auch in diesen Zeiten eine gute Ausbildung machen und einen kirchlichen Beruf erlangen können.

Wir bitten herzlich um Ihr Opfer!

„Es sind verschiedene Gaben; aber es ist ein Geist. Und es sind verschiedene Ämter; aber es ist ein Herr. Und es sind verschiedene Kräfte; aber es ist ein Gott, der da wirkt alles in allen.“ 1Kor 12, 4

Dr. h.c. Frank Otfried July

Pflichtopfer Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ am Karfreitag, 2. April 2021

Erlass des Oberkirchenrats
vom 1. März 2021
AZ 52.13-6 Nr. 77.34-19-01-05-V01

Nach dem Kollektenplan 2021 ist das Gottesdienstopfer am Karfreitag, 2. April 2021, für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ der Landeskirche und ihrer Diakonie in Württemberg bestimmt. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ unterstützt Geschwister und Partner in Georgien, Griechenland, Polen, Rumänien, Russland, Serbien und der Slowakei. Dabei leitet uns die biblische Aufforderung: „Einer trage des anderen Last“ (Gal 6,2).

In diesem Jahr sind Mitmenschen im Blick, die durch die Covid-19-Pandemie in besonderer Weise gefährdet sind: Menschen in Alten- und Pflegeheimen, in Einrichtungen der Behindertenhilfe, Geflüchtete und Menschen, die von Obdachlosigkeit, Armut und Menschenhandel betroffen sind.

Mit Ihrem Opfer und Ihrem Gebet helfen Sie mit, dass Menschen in unseren Nachbarländern Gottes Liebe und Zuwendung erfahren können. Im Entstehen füreinander gewinnt unsere Kirche an Gestalt und richtet sich im Sinne Jesu Christi aus.

Herzlichen Dank für Ihre Gaben.

Dr. h. c. Frank Otfried July

Dienstnachrichten

[REDACTED]

Der Landesbischof hat

in den Ruhestand versetzt:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

[REDACTED]

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25